

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 19 (1963)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Abstimmung über die Zürcher Kirchengesetze vom 7. Juli 1963  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846499>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Abstimmung über die Zürcher Kirchengesetze vom 7. Juli 1963

	1. Ergänzung von Art. 16 der Staatsverfassung		2. Abänderung der Art. 47, 52, 63 und 64 der Staatsverfassung		3. Gesetz über die evang.-reformierte Landeskirche		4. Gesetz über das kath. Kirchenwesen		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Stadtkreise:</b>									
Kreis 1	1 754	912	1 709	947	1 758	987	1 587	1 189	
„ 2	3 266	1 210	3 175	1 290	3 149	1 413	2 842	1 691	
„ 3	4 580	2 345	4 496	2 445	4 468	2 606	3 996	3 104	
„ 4	2 422	1 397	2 366	1 490	2 332	1 593	2 150	1 817	
„ 5	880	599	873	609	889	629	821	717	
„ 6	4 031	1 658	3 918	1 767	3 906	1 882	3 482	2 324	
„ 7	3 662	967	3 536	1 076	3 561	1 136	3 228	1 465	
„ 8	1 735	673	1 680	720	1 660	799	1 495	955	
„ 9	3 602	1 755	3 513	1 840	3 610	1 922	3 212	2 325	
„ 10	3 348	1 494	3 232	1 603	3 299	1 670	2 906	2 053	
„ 11	6 588	3 519	6 363	3 770	6 470	3 962	5 700	4 753	
Stadt Zürich	35 868	16 529	34 861	17 557	35 102	18 599	31 419	22 393	
<b>Bezirke:</b>									
Zürich	40 675	17 993	39 614	19 049	40 093	20 026	35 918	24 274	
Affoltern	1 765	788	1 766	781	2 030	603	1 804	768	
Horgen	6 844	2 788	6 829	2 773	7 374	2 493	6 644	3 179	
Meilen	5 107	1 646	5 086	1 630	5 472	1 472	4 889	1 952	
Hinwil	4 136	2 277	4 099	2 301	4 719	1 976	4 104	2 543	
Uster	3 654	1 782	3 652	1 772	4 052	1 584	3 502	2 037	
Pfäffikon	2 433	1 400	2 445	1 381	2 772	1 198	2 377	1 509	
Winterthur	11 156	5 169	11 047	5 198	11 755	4 975	9 781	6 554	
Andelfingen	1 897	937	1 968	860	2 202	729	1 818	1 011	
Bülach	4 898	2 491	4 957	2 401	5 500	2 104	4 665	2 783	
Dielsdorf	1 933	1 206	1 913	1 220	2 284	1 001	1 937	1 276	
Militärstimmen	2	—	2	—	3	—	2	1	
	84 500	38 477	83 378	39 366	88 256	38 161	77 441	47 887	

Zahl der Stimmberechtigten: 267 111      Zahl der Votanten      : 138 190

Die Stimmbeteiligung betrug demnach 52 %.

Von den 171 Gemeinden des Kantons Zürich haben nur deren sechs die Ergänzung von Artikel 16 der Staatsverfassung mit folgendem Wortlaut: „In kirchlichen Angelegenheiten kommen das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch den Schweizerbürgerinnen zu“ abgelehnt; es sind dies:

<i>Bezirk Andelfingen</i>	Dorf	17 Ja	25 Nein
<i>Bezirk Bülach:</i>	Hochfelden	33 Ja	34 Nein
	Hüntwangen	49 Ja	55 Nein
	Lufingen	27 Ja	30 Nein
	Winkel	53 Ja	58 Nein
<i>Bezirk Dielsdorf:</i>	Schöfflisdorf	16 Ja	29 Nein

Es folgt nun eine Aufstellung der Bezirke in der Reihenfolge der prozentualen Bejahung des kirchlichen Frauenstimm- und -wahlrechtes.

<i>Bezirke</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Jastimmen in %</i>
Meilen	10	75,6 %
Horgen	12	71,1 %
Zürich	13	69,3 %
Affoltern	14	69,1 %
Winterthur	21	68,3 %
Uster	10	67,2 %
Andelfingen	24	66,9 %
Bülach	22	66,3 %
Hinwil	11	64,5 %
Pfäffikon	12	63,5 %
Dielsdorf	22	61,6 %

Die Stimmbürger des Kantons Zürich haben demnach im Durchschnitt mit 67,6 % der Frau das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten zugebilligt.

Der regierungsrätliche Antrag wollte KV Art. 16 Abs. 2 in eine Rahmenbestimmung abändern, wonach generell Stimmrecht und Wählbarkeit durch die Gesetzgebung hätte verliehen werden können. Der Kantonsrat hat dann aus taktischen Gründen den vollen Schritt nicht gewagt. Die Stimmbürger haben mehr Aufgeschlossenheit bewiesen, als sie mit 84 500 Jastimmen das kirchliche Frauenstimmrecht bejahten; die Verfassungsgrundlage für die Kirchengesetze erhielt nur 83 378 Jastimmen.

Nach diesem *erfreulichen* Resultat dürfen wir erwarten, dass der Regierungsrat nicht mehr zögern wird, zugunsten der *politischen Gleichberechtigung der Zürcherin* eine abstimmungsfreie Vorlage zu unterbreiten. Die Schweiz hat sich mit dem Beitritt zum Europarat verpflichtet, die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf alle ihrer Staatsgewalt unterstellten Personen anzuwenden. Der Bundesrat kann es nur begrüßen, wenn in nächster Zeit weitere Kantone die politische Gleichberechtigung der Frau verwirklichen. Aus den Erfahrungen dieser Abstimmung heraus möge dann der Zürcher Kantonsrat etwas mehr *zeitgemässen Sinn und Mut* an den Tag legen — so wollen wir hoffen! „Wir Schweizer sind, mit Ausnahmen, in Sachen der *Frauenfrage* — nicht nur in dieser Sache übrigens — ein merkwürdiger Verein“, schrieb Prof. Dr. Karl Barth, Basel im „Brückenbauer“ zu dieser Abstimmung. Auf wie lange noch? B.

## Pressestimmen zur Abstimmung über die Einführung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes in kirchlichen Angelegenheiten

„Tages-Anzeiger“: „Wie viele haben zum Beispiel gewusst, dass die erste Abstimmungsvorlage, Art. 16 der Staatsverfassung, das *aktive und passive Wahl- und Stimmrecht für die Frauen* in kirchlichen Angelegenheiten bringt? Diese Vorlage, die mit einer überraschend hohen Stimmenzahl vom Souverän akzeptiert worden ist, mit einer Stimmenzahl (83 347 Ja gegen 36 324 Nein), die wohl der Regierung Mut machen wird, nunmehr gelegentlich wieder einen Vorstoss in Richtung *Einführung des politischen Frauenstimmrechtes* zu wagen, nachdem nun durch den Volksentscheid vom 7. Juli das kirchliche Stimm- und Wahlrecht für beide Konfessionen unter Dach und Fach ist und mit dem Inkrafttreten dieser Verfassungsvorlage auch die ersten praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Frauenstimmrechtes gemacht werden können. Insofern darf der Entscheid des Volkes wohl als ein *Markstein* in der Verfassungsgeschichte des Kantons Zürich bezeichnet werden. Die Zürcher Frauen haben nun in der Kirche endlich jene Rechte erhalten, die ihren Glaubensgenossinnen in einer Reihe von anderen Kantonen schon längst zustehen und als eine Selbstverständlichkeit gelten. Nirgends ist deswegen etwa die Kirche aus dem Dorf gekommen!“

„Neue Zürcher Zeitung“: „Die zweite Verfassungsvorlage bringt den *Frauen* in den staatlich anerkannten Kirchen das *Stimm- und Wahlrecht*, unter Vorbehalt der jeweils für eine Kirche gültigen Vorschriften. So können inskünftig die Frauen an der Wahl der Kirchenbehörden einschliesslich der Geistlichen und an der Abstimmung über kirchliche Sachfragen, zum Beispiel Bauvorhaben, teilnehmen. In der reformierten Kirche sind sie nun auch zum vollen Pfarramt wählbar. Die im Kantonsrat mit Emphase vertretenen Befürchtungen, dass der Antrag auf Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes eine schwere Belastung der Kirchengesetze sei und deshalb *gesondert* zur Abstimmung gebracht werden müsse, stellen sich nachträglich als eher *übertrieben* heraus. Offenbar betrachtete der Stimmbürger die vier Vorlagen als Einheit und verzichtete darauf, das Frauenstimmrecht der Bewertung zu unterziehen, die bisher zu Grosskämpfen für und wider ein Prinzip Anlass gaben; vielleicht eröffnet die Einführung des partiellen Frauenstimmrechtes, diesmal in kirchlichen Angelegenheiten, günstigere Perspektiven für eine inskünftig weniger von antiquierten Leidenschaften gepeitschte Behandlung dieses Themas . . .“

„Neue Zürcher Nachrichten“: „Als völlig unbegründet haben sich die Befürchtungen der Freunde des kirchlichen Frauenstimm- und Wahlrechtes erwiesen, die von der Trennung dieser Frage von den übrigen Verfassungsänderungen eine Gefährdung für die Verbesserung des Mitspracherechtes der Frauen in den Kirchen erwarteten. Die Annahme der Verfassungsvorlage I über das kirchliche Stimm- und Wahlrecht der

Frauen mit 84 458 Ja gegen 38 436 Nein ist fast so eindeutig ausgefallen, wie die Gutheissung des evangelisch-reformierten Kirchengesetzes.“

„*Volksrecht*“: „Sowohl beim kirchlichen Frauenstimmrecht wie bei den Verfassungsgrundlagen für das katholische Kirchengesetz und dann vor allem bei diesem selbst, galt es, *Neuland zu erobern*. Wenn das nun durchweg gelungen ist, so zeigt das, dass das referendumspolitische Erdreich hierfür schon weitgehend vorbereitet war.“

„*Der Landbote*“: „Völlig unangefochten blieb ferner die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kirchlichen Angelegenheiten, womit auf dem mühsamen, offenbar aber nicht anders beschreibbaren Weg zur Gleichberechtigung der Frauen auf dem Boden der Politik ein weiteres Hindernis überwunden worden ist. Die Frauenvereinigungen, die sich mit einer geschickten Werbung für ihr Anliegen eingesetzt haben, werden sich darüber freuen, dass „ihre“ Vorlage den zweiten Rang erreicht hat.“

„*Basler Nachrichten*“: „Das Volk hat damit den ängstlichen Politikern wieder einmal bewiesen, dass es durchaus keine von Ressentiments getriebene Masse ist, sondern wohlüberlegte politische Entscheide zu fällen weiss, wenn es richtig informiert wird. Nur auf Täuschungen fällt es kaum je herein. Nachdem es bereits im Schulwesen das starre Männerstimm- und -wahlrecht stillschweigend durchbrochen hat, bewies es nun ausdrücklich, dass es mit der schrittweisen Einführung des Frauenstimmrechtes durchaus einverstanden ist.“

„*Gazette de Lausanne*“: „Das *aktive und passive Stimm- und Wahlrecht* in kirchlichen Angelegenheiten ist den reformierten und den katholischen *Frauen* von einer *überraschenden Mehrheit* zugestanden worden; die Frauen werden also in den Kirchgemeindeversammlungen beider Konfessionen ihr Wort in administrativen Angelegenheiten mitzureden haben, und sie werden ihre Stimme bei der Wahl der Kirchenorgane abgeben können. Bei den Römisch-Katholischen sind die Beziehungen zwischen Priester und Laien, auf Grund des kanonischen Rechtes, nicht völlig gleich wie bei den Protestanten. Bis zu welchem Punkt werden die Frauen bei der Bestellung des Priesters ihres Sprengels mitreden können? Diese delikate Frage des neuen Gesetzes wird uns die Zukunft beantworten.“

Im Schoss der reformierten Kirche werden die Frauen aber endlich zu vollwertigen Kirchgenossinnen, nachdem sie schon lange tüchtige Mitarbeiterinnen waren. Sie nehmen nun an der Wahl der Kirchenpfleger und der Pfarrer teil. Sie können selbst ohne jede Einschränkung die Kanzel besteigen. Dies wird das Leben der Protestantinnen in Zürich verändern, die bis dahin wohl Schlüsselpositionen sozialer Werke innehatten, den Kirchgemeindeversammlungen aber nur von altertümlichen Galerien aus zusehen durften.“

(Die in der Presse zitierten Abstimmungszahlen waren keine endgültigen Ergebnisse, siehe Seite 2 und 3. Die Red.).